

11P - HAUSHALT - PAKET GLASBRUCH - EIGENHEIM

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) sind obligatorisch mitversichert:

Mitversichert ist die gesamte Gebäudeverglasung (inkl. Windfänge, Wintergärten, Stiegenhausverglasungen, Lichtkuppeln, Dachflächenfenster, Verglasungen von Verbindungsgängen, Hauseinfahrten, Eingangsverbauten- und Überdachungen) sowie die Verglasung von den Nebengebäuden (auch privat genutzte Glashäuser) und Carports gegen Bruchschäden. Glasteile von Sonnenkollektoren sind auch dann mitversichert, wenn sie aus Kunststoff (Acrylglas) gefertigt sind und am Grundstück aufgestellt sind. Glaszäune und deren Tore aus Sicherheitsglas am Grundstück gelten ebenfalls mitversichert.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind jede Art von Geschäftsverglasung (das ist die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten), Firmenschilder, Fassadenverkleidungen aus Glas, freistehende Glastore sowie freistehende Glastafeln am Grundstück.

Mitversichert sind die Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen, z.B. Schutzgitter und Schutzstangen.

Mitversichert sind auch Glasbruchschäden durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, nicht jedoch im Zuge eines Aufruhrs oder Aufstandes.